JACOBY, HERMANN, 1836-1917

Das bischöfliche Amt und die evangelische Kirche

Vortrag, gehalten in der Pastoral-Conferenz zu Königsberg i. Pr. am 2. November 1886

Verlag von Eugen Strien
1887

EOD – Millionen Bücher nur einen Mausklick entfernt! In mehr als 12 europäischen Ländern!



Danke, dass Sie EOD gewählt haben!
Europäische Bibliotheken besitzen viele Millionen Bücher aus der Zeit des 15. – 20. Jahrhunderts. Alle diese Bücher werden nun auf Wunsch als eBook zugänglich – nur einen Mausklick entfernt. In den Katalogen der EOD-Bibliotheken warten diese Bücher auf Ihre Bestellung – 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche. Das bestellte Buch wird für Sie digitalisiert und als eBook zur Verfügung gestellt.

Machen Sie Gebrauch von Ihrem eBook!

■ Genießen Sie das Layout des originalen Buches!
■ Benutzen Sie Ihr PDF-Standardprogramm zum Lesen, Blättern oder Vergrößern. Sie benötigen keine weitere Software.
■ *Suchen & Finden:** Mit der Standardsuchfunktion Ihres PDF-Programms können Sie nach einzelnen Wörtern oder Teilen von Wörtern suchen.
■ *Kopieren & Einfügen:** Text und Bilder in andere Anwendungen (z.B. Textverarbeitungsprogramme) einfach kopieren und einfügen
*Nicht in allen eBooks möglich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mit der Nutzung des EOD-Services akzeptieren Sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der bestandshaltenden Institution.
■ Allgemeine Geschäftsbedingungen:
https://books2ebooks.eu/csp/de/uber/de/agb.html

Weitere eBooks

Schon fast 40 Bibliotheken in mehr als 12 europäischen Ländern bieten diesen Service an.
Finden Sie weitere Bücher zur Digitalisierung: https://search.books2ebooks.eu
Mehr Information unter https://books2ebooks.eu

Kirchengemeinde- und

Synodalordnung

vom 10. September 1873

[nebst]

Kirchenrechtlichen Abhandlungen

über Kirchen- u. Synodalordnung

Das bischöfliche Amt und die evangelische Kirche.

Vortrag,

gehalten in der Pastoral-Conferenz zu Königsberg i. Pr.
am 2. November 1886

von

D. H. Jacoby,

Professor der Theologie in Königsberg.

Separatabdruck aus den Deutsch-evangelischen Blättern.

Halle a. S.
Verlag von Eugen Strien.
1887.

I.

In dem Wechsel, welchen der Begriff des bischöflichen Amts im Laufe der geschichtlichen Entwicklung erfahren hat, spiegeln sich zugleich die Umwandlungen in der Gestaltung der kirchlichen Verfassung.

Anfänglich Bezeichnung des collegial organisirten Gemeinde-Vorstandes, charakterisirt der Name „Bischof" die Aufgaben der Träger desselben, während die Ehrenstellung, die sie in der Gemeinde einnehmen, durch den Namen „Presbyter" hervorgehoben wird. Als in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts an die Stelle der aristokratischen die monarchische Gemeindeverfassung trat, wurde die Bezeichnung „Bischof" auf den Leiter der Gemeinde übertragen. Die Bischöfe waren jetzt die Verwalter des Pfarramts. Ignatius war Pfarrer von Antiochien, Polykarp Pfarrer von Smyrna, Cyprian Pfarrer von Carthago, Irenäus Pfarrer von Lyon.

Die Gemeinden besaßen damals unumschränkte Souverainität. Es stand keine mit rechtlicher Machtvollkommenheit ausgestattete kirchliche Gewalt über ihnen. Es gab kein Kirchenregiment, nur ein Gemeinderegiment. Es existirte eine Vielheit von Gemeinden, aber keine sichtbare, organisirte Kirche. Doch hat diese, einer sichtbaren kirchlichen Einheit entbehrende Christenheit den Sieg über das heidnische römische Weltreich errungen.

Eine Repräsentation fehlte freilich der Christenheit nicht. Wenn das Bedürfniß es forderte, vereinigten sich Presbyter und Bischöfe, später nur die Bischöfe, zu Conferenzen, Synoden. Lehrfragen wurden hier entschieden, aber auch andere Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse erledigt. Seit Anfang des dritten Jahrhunderts wurden diese Synoden eine ständige Institution. Und während sie zuerst nur eine Landschaft,

eine Provinz vertraten, vereinigten sich auf ihnen bald Abgesandte mehrerer Provinzen, ganzer Länder. Die Synode, welche 314 zu Arles tagte und auf der die donatistische Frage den Gegenstand der Verhandlungen bildete, sah in ihrer Mitte Abgeordnete des ganzen Occidents.

Aber, wie einflußreich diese Synoden waren, eine wie hohe Autorität ihnen zuerkannt wurde (— für Cyprian waren sie vom heiligen Geiste inspirirt —), ein Kirchenregiment ging aus ihnen nicht hervor. Sie versuchten freilich, ihren Beschlüssen Gesetzeskraft zu verleihen, sie forderten Gehorsam, aber sie erreichten doch nur beschränkten Erfolg. Sie entsetzten Presbyter und Bischöfe, aber große Parteien sammelten sich um die Verurtheilten, es entstanden Spaltungen, es bedurfte mitunter günstiger politischen Constellationen, um nach längerer Zeit den Synodalbeschluß durchzuführen.[1])

Nur insofern wurde die Autonomie der einzelnen Gemeinden durch den Einfluß der kirchlichen Gemeinschaft gemindert, als seit dem Ausgang des zweiten Jahrhunderts die Ordination eines neugewählten Bischofs durch einen benachbarten Bischof vollzogen wurde. Die Bischofswahl lag in der Hand der Presbyter unter Mitwirkung der Gemeinde, aber nicht mehr die Ordination. Das bischöfliche Amt, obwohl noch immer Pfarramt, Gemeindeamt, war doch ideell Kirchenamt geworden. Cyprian vertritt den Gedanken, es gebe nur Ein Episcopat, obwohl es von einer Vielheit von Bischöfen verwaltet werde.

Ungeachtet der Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden war doch ihre Autorität nicht die gleiche. Das politische und sociale Ansehen der Städte bedingte das Ansehen der Gemeinden und Bischöfe. Und konnte eine Gemeinde mit Recht oder nach gültiger Ueberlieferung apostolischer Gründung oder doch apostolischer Wirksamkeit sich rühmen, besaß sie die Dignität eines sogenannten apostolischen Sitzes, so sah man in ihr, vor allem in ihren Bischöfen, zuverlässige Hüter apostolischer Lehrüberlieferung und wandte sich an sie, ihren Rath zu hören. So bildeten Rom, Alexandria, Antiochia, Ephesus und Korinth Mittelpunkte, um welche die übrigen Gemeinden sich sammelten. Aber ihre Autorität war nur eine moralische, nicht durch rechtliche Ordnung bestätigte.

Hingen die Gemeinden der drei ersten Jahrhunderte nur lose mit einander zusammen, war der Proceß, in dem eine sichtbare Kirche sich bildete, erst eingeleitet, so hatten sich doch die einzelnen Gemeinden zu

[1]) So wurde 269 Paulus von Samosata von einer Synode zu Antiochia abgesetzt, aber erst 272, nachdem seine Schützerin Zenobia von Aurelian besiegt war, konnte dieser Beschluß zur Geltung gebracht werden.

geschlossenen Einheiten organisirt. Der Kampf gegen Verfolgung und Irrlehre hatte dazu genöthigt. Die Umwandlung der collegialen in die monarchische Gemeindeverfassung war dadurch bedingt worden. Nach längeren Schwankungen war sie in der Mitte des dritten Jahrhunderts überall durchgeführt. Leider nicht ohne Trübung des christlichen Bewußtseins. Der Klerus stützte seine Autorität auf die Würde eines nach alttestamentlicher Analogie zum Opferdienst berufenen neutestamentlichen Priesterthums. Der Bischof betrachtete sich als vorzüglichen Repräsentanten desselben. Zugleich nimmt er die apostolische Nachfolge in Anspruch, und Cyprian verbürgt dem Bischof für sein amtliches Handeln die inspirirende Hülfe des heiligen Geistes. Es gibt ein unfehlbares pfarramtliche Handeln.

II.

Im vierten Jahrhundert wuchs das Gebiet der bischöflichen Gewalt, indem die Landbischöfe, also die Landpfarrer, in Abhängigkeit von den Stadtbischöfen geriethen. Jene verloren bischöfliches Recht und bischöflichen Namen und wurden diesen als Presbyter untergeordnet. Die Bischöfe wurden Superintendenten. Die Superintendentur ist das erste Ergebniß des Processes der Kirchenbildung.[1]) Ein weiterer Fortschritt derselben erfolgte durch den Anschluß an die politische Organisation des Reichs. Die Bischöfe der Provincialhauptstädte (Metropolen), Metropoliten genannt, erhielten das Recht, die Provincialsynoden zu berufen, zu leiten und unter ihrer Mitwirkung die Bischöfe der Provinz zu inspiciren. Die Selbständigkeit der letzteren wurde dadurch nur wenig beschränkt. Die Einheitsbewegung der Kirche, wieder der Reichsorganisation folgend, ging weiter. Das Reich zerfiel in Diöcesen, an deren Spitze Exarchen standen. So wurden auch kirchliche Diöcesen unter der Leitung von Patriarchen gebildet. Unter Mitwirkung der von ihnen berufenen und geleiteten Synoden übten sie eine Aufsicht über die Metropoliten ihres Gebiets.

Die Patriarchatsverfassung kam indessen nur im Orient zur Geltung. Ihre Entwicklung im Occident hinderte die Suprematie Roms, die gleichgeordnete kirchliche Gewalten nicht duldete.

Der Orient zeigt uns das Bild einer rein episcopalen Organisation. Consequent entwickelt, von niederen zu höheren Stufen aufsteigend, tritt

[1]) In Italien ist die Zahl der Bisthümer gegenwärtig so groß, — nach der Berechnung des Verfassers sind etwa 162 vorhanden —, daß viele derselben schwerlich über die Größe einer Superintendentur hinausgehen.

sie uns hier entgegen. Die Selbständigkeit der Bischöfe, der Nachfolger der Apostel, ist gewahrt. Fast unumschränkt walten sie in ihren Diöcesen. Die Inspection der Metropoliten und Patriarchen, durch die Mitwirkung der Synoden vor Willkür geschützt, übt eine Controle, welche Reinheit der Sitten und der Lehrverkündigung zu verbürgen scheint. Auch sind die höchsten kirchlichen Einheiten, die Patriarchate, nicht so umfangreich, daß die Inspection der Patriarchen hätte erfolglos sein müssen. Sie erreichen etwa die Größe von Landeskirchen.

Diese episcopal organisirte Kirche steht im innigsten Zusammenhang mit dem Staat. Man hat oft der Unterdrückung gedacht, die sie durch diesen erfahren, und dieselbe als Byzantinismus gebrandmarkt. Man hat sich nicht in gleichem Maße den Einfluß vergegenwärtigt, den die Kirche auf den Staat ausübte, und die Einwirkung auf das Volksleben, die ihr so gewährt war. Man hat sich vor allem nicht genug daran erinnert, daß die verhängnißvollsten Einmischungen der Kaiser in kirchliche Angelegenheiten durch Vertreter der Kirche selbst veranlaßt wurden, welche mit Hülfe der weltlichen Gewalt ihren Interessen, ihrer Partei, den Sieg zu erringen suchten. Freiwillig übertrugen die Bischöfe das Richteramt über kirchliche Fragen dem Kaiser, der keinen Grund fand, es abzulehnen. Die Partei, zu deren Gunsten er entschied, billigte die kaiserliche Autorität über die Kirche, aber die unterliegende Partei rief entrüstet: „Was haben die Christen mit den Königen, was die Bischöfe mit dem Palast, was hat der Kaiser mit der Kirche zu schaffen!“[1])

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bischöfe die Kirche gegen eine verderbliche Abhängigkeit vom Staat nicht nur nicht geschützt, daß sie derselben sogar Vorschub geleistet haben. Diese rein episcopal, streng aristokratisch organisirte Kirche — denn die Gemeinden waren von der Theilnahme an den Synoden ausgeschlossen — hat die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche nicht verbürgt. Und ebenso wenig die Einheit. Selten zeigte die Kirche in so hohem Grade das Bild der Zerrissenheit wie in jenen Tagen. Von leidenschaftlichen Bischöfen und Patriarchen geführt, standen die Parteien einander schroff gegenüber. Die Synoden brachten keinen Friedensstand. Was die eine festsetzte, hob die andere auf; was die eine verdammte, erklärte die andere für göttliche Wahrheit.

[1]) Die Donatisten riefen: Quid christianis cum regibus? aut quid episcopis cum palatio, quid est imperatori cum ecclesia? Dagegen vernehmen wir von Augustin das Wort: cogite intrare. Dieser Zwang ist ihm eine medicinalis molestia, pravis vel frigidis animis necessaria, und er erklärt: non esse considerandum, quod quisque cogitur, sed quale sit illud, quo cogitur, utrum bonum an malum; vergl. Gieseler, Kirchengeschichte, 3. Aufl. I, 482. Baur, Die christliche Kirche II, 227.

Selbst die ökumenischen Synoden vermochten nicht immer, Spaltungen zu beseitigen, befestigten sie sogar. Noch jetzt bezeugen die Reste der Nestorianer und Monophysiten ihre Ohnmacht. Gewiß, die episcopale Verfassung kann für das Entstehen und die Verbreitung jener Wirren in der orientalischen Kirche überhaupt nicht oder doch nur in zweiter Linie verantwortlich gemacht werden, aber ebenso sicher, sie hat dieselbe nicht vor dem Zerfall zu bewahren vermocht.

III.

Ein erfreulicheres Bild zeigt uns der Occident. Die Suprematie, die hier der römische Bischof je länger desto mehr gewann, gewährte der Kirche größere Einheit. Die Patriarchatsverfassung kam hier nicht zur Geltung. Der römische Bischof war nur Patriarch von Italien, aber in den andern Ländern des Occidents gab es nur Bischöfe und Metropoliten. Doch war der Einfluß der letzteren nur gering, die Autorität Roms hinderte die Entwicklung ihrer kirchlichen Gewalt. Auch in den neuen nordischen Missionsgebieten kam die Metropolitan-Verfassung nicht zu machtvoller Entfaltung. Hier fehlten Metropolen, die den Gemeinden und ihren Leitern von vornherein eine bevorzugte Stellung erwerben konnten. Auf der andern Seite waren hier die bischöflichen Sprengel so groß, von demselben Umfang wie auf altrömischem Gebiet die Metropolitien, daß die Bischöfe, im Bewußtsein gesteigerter Autorität, wenig geneigt waren, sich einem Metropoliten zu unterwerfen, der doch nur eine im wesentlichen gleiche Würde beanspruchen konnte. Lieber gehorchten sie dem Papst, der weit genug entfernt war, um ihnen durch Ausübung der Inspection nicht zu lästig zu fallen, und der durch den Glanz des Namens Rom, durch die von ihm repräsentirte umfassende Macht als eine Autorität erschien, der sie sich unterordnen könnten, ohne ihrem Ansehen etwas zu vergeben.[1]) In der That war die Macht der Bischöfe gestiegen. Glichen sie bis dahin unsern Superintendenten —, im Mittelalter, wenigstens in den nordischen Ländern, leiten sie Provinzen, sind sie monarchische Generalsuperintendenten. Dagegen mindert sich ihre Selbständigkeit. Sie werden Organe des römischen Universalbischofs, der sie mit dem Episcopat belehnt, dem sie den Vasalleneid leisten. Das Bischofthum geht im Papstthum auf, von diesem empfängt es seine Autorität; seine Würde ist nur ein Ausfluß der Würde des Universalbischofs. Neue dogmatische Rechtstitel stützten die letztere. Gregor VII. und Alexander III. betrachteten sich

[1]) Die pseudoisidorischen Dekretalen drücken die Erzbischöfe herab und erheben die Bischöfe. Der Papst wird Universalbischof genannt.

noch als Nachfolger Petri, der in ihnen und durch sie rede und wirke, Innocenz III. bezeichnete sich als Statthalter Gottes und Christi. Einer so geheiligten Institution gehorchten die Bischöfe willig.

Offenbar förderten sie so die Zwecke, welche sich die Kirche gesetzt hatte. Die unbedingte Selbständigkeit derselben gegenüber dem Staat, die Herrschaft über ihn, die Selbstdarstellung der Kirche als sichtbarer Einheit kann nicht durch eine Vielheit von Bischöfen, sondern nur mittelst einer absoluten Monarchie behauptet werden. Identificirt sich die sichtbare Kircheninstitution mit dem Reiche Gottes, stellt sie ihre irdische Erscheinungsform auf dieselbe Linie mit ihrem Wesen, überträgt sie den Werth, den dieses besitzt, auch auf jene, ordnet sie die unsichtbaren Güter, die sie empfangen hat, die Freiheit der Gotteskindschaft in Christo, das Priesterthum der Gläubigen, die ungehinderte Forschung im Worte Gottes, den Erwerb einer eigenen religiös-sittlichen Ueberzeugung auf Grund derselben, unter die sichtbaren Güter der Selbständigkeit ihrer zeitlichen Organisation, der Geschlossenheit ihres äußeren Zusammenhanges, mit einem Worte, will sie sich in der irdischen Daseinssphäre eine dem Staate ebenbürtige Wirklichkeit erzeugen, dann ist die episcopale Verfassung unzureichend, dann muß die Kirche die absolut-monarchische Organisation wählen.

Die römische Kirche hat erst im letzten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts dogmatisch sanctionirt, was sie im dreizehnten Jahrhundert thatsächlich erlangt hatte; erst das Vaticanum hat den Anspruch des Papstes auf das Universal-Episcopat als Glaubensatz fixirt. Im vierzehnten und in den folgenden Jahrhunderten mußte Rom von der schon erreichten Höhe der Machtvollkommenheit herabsteigen. Die erstarkende staatliche Gewalt behauptete ihre Souverainität gegenüber dem Versuch des Papstes, seine Oberherrschaft auch über sie auszudehnen. Sie steigerte sich in den conciliaren Bewegungen. Zugleich hob sich die Macht der Bischöfe gegenüber dem Papste, freilich auf Kosten ihrer Selbständigkeit im Verhältniß zum Staat.

Die episcopale Verfassung ist eben etwas in sich nicht abgeschlossenes, sie repräsentirt eine Vielheit, aber nicht die Einheit und muß sich daher entweder an eine umfassende kirchliche Institution oder an die staatliche Gewalt, sich unterordnend, anlehnen.

So übten die Territorialfürsten im fünfzehnten Jahrhundert eine fast unumschränkte Oberhoheit über die Kirche aus.[1]) Und seitdem hat

---

[1]) „In der Mark Brandenburg hing die Besetzung fast aller höheren geistlichen Aemter und namentlich der Bischofsstühle von dem Landesherrn ab; die Diener der Kirche, ihre Besitzungen und Güter, waren seiner landesfürstlichen Obrigkeit unterthan und mit dem Interesse des Landes auf das Innigste verbunden; selbst auf die inneren

die römische Kirche es nicht mehr vermocht, die nicht aufgegebene Forderung der Herrschaft über den Staat zu verwirklichen. Ja, sie hat es nicht hindern können, daß der Staat eine Inspection über sie und einen Einfluß auf ihre äußeren, zum Theil auch auf ihre inneren Angelegenheiten zur Geltung gebracht hat.

Schwankend bleibt das Verhältniß der Bischöfe zu Staat und Curie; bald lehnen sie sich an diese an gegenüber jenem, bald stützen sie jenen im Kampf gegen diese. Es bleibt ein unvergänglicher Ruhmestitel der französischen Kirche, daß sie bis zum Vaticanum ihre Selbständigkeit gegenüber dem Papstthum gewahrt hat, daß ihre Bischöfe, mit den Erzbischöfen verbunden, für die Freiheit der französischen Nationalkirche kräftig eingetreten sind.

Der Versuch, eine deutsche katholische Nationalkirche zu gründen, den Joseph II. im Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, vereinigt mit den Erzbischöfen, unternahm, scheiterte an der Rivalität der Bischöfe, welche gesteigerter Metropolitan-Autorität sich nicht beugen wollten.

Die Curie hat dies Bestreben der Bischöfe, die Metropolitan-Gewalt herabzudrücken, im Interesse der Stärkung der eigenen Macht gefördert. Das Tridentinum verbietet den Erzbischöfen, die bischöflichen Diöcesen zu visitiren, es sei denn, daß eine Provinzialsynode sie damit beauftragt habe.[1])

IV.

In ein neues Stadium trat die Entwicklung des bischöflichen Amtes durch die reformatorische Bewegung.[2]) Die Landesherren wurden Träger des Kirchenregiments, und mehrfach betrachtete man sie als Verwalter eines oberbischöflichen Amts. Darin sprach sich eine hohe Werthschätzung des Staates aus. Die römische Kirche stellt ihn auf eine niedere Stufe. Er besitzt durch sich selbst keine sittlichen Kräfte, er hat als solcher nicht höhere sittliche Aufgaben zu lösen. Sittliche Kräfte, sittliche Aufgaben empfängt er nur durch gehorsamen Anschluß an die sichtbare Kircheninstitution, die allein ursprünglicher Träger höherer Sittlichkeit ist. Die Reformation dagegen stellt den Staat, in dem ein der Christenheit zugehöriges Volk zusammengefaßt ist, in die Kirche, d. h. in die

kirchlichen Angelegenheiten, auf Einschränkung von Mißbräuchen und Herbeiführung von nützlichen Reformen wurde dem Landesherrn eine nicht geringe Einwirkung gestattet"; v. Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846. S. 25. 26.

[1]) S. XXIV. Dec. ref. C. III.

[2]) Vgl. zu dem ganzen Abschnitt L. Richter, Geschichte der ev. Kirchenverfassung in Deutschland. Leipzig 1851. Köstlin, Luthers Theologie. Stuttgart 1863.

Gemeinde Christi hinein, als ein freies, selbständiges Glied derselben. Diesen großen Gedanken vertritt Luther in der Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation". „Dieweil," sagt er hier, „die weltliche Gewalt ist gleich mit uns getauft, hat denselben Glauben und Evangelium, müssen wir sie lassen Priester und Bischof sein und ihr Amt zählen als ein Amt, das da gehöre und nützlich sei der christlichen Gemeine. — Weltliche Herrschaft ist ein Mitglied geworden des christlichen Körpers, und, wiewohl sie ein leiblich Werk hat, doch geistlichen Standes."[1])

So hat die Reformation den Staat christlicher Völker geweiht und ihm eine Ehre gegeben, die er nie zuvor besessen hat. Wenn der Staat seitdem eine Fülle sittlicher Aufgaben in sein Arbeitsgebiet hineingezogen hat, wenn er nicht blos die Rechtsordnung aufrecht erhält, wenn er die sittliche Cultur seiner Bürger sich zum Zweck setzt, wenn er in der barmherzigen Pflege der Schwachen praktisches Christenthum übt, so handelt er in Kraft der Weihe, welche die Reformation ihm verliehen hat, so läßt er die Grundgedanken derselben in sich fortwirken. Im evangelischen Protestantismus ruhen die Wurzeln seiner sittlichen Kraft.

Trotz dieser hohen Werthschätzung des Staates ist doch Luther weit davon entfernt, in der Obrigkeit den principiellen Träger des Kirchenregiments zu erkennen. Im großen Körper der Christenheit gibt es viele Glieder, und jedes Glied hat sein besonderes Amt und Werk, der Staat hat eine eigne, die Kirche hat ihre eigne Aufgabe. Aber wie? Wenn die Kirche ihre Pflichten nicht erfüllt, die Christenheit schädigt, statt sie zu bessern, und von ihrem verkehrten Wege nicht weicht? Dann, sagt Luther, „wo es die Noth fordert, und der Papst der Christenheit ärgerlich ist, soll dazu thun, wer am ersten kann, als ein treu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, welches niemand so wohl vermag, als das weltliche Schwert, sonderlich, dieweil sie nun auch Mitchristen sind, Mitpriester, mitgeistlich, mitmächtig in allen Dingen," und er beruft sich darauf, „daß das berühmteste Concilium Nicenum hat der Bischof zu Rom weder berufen noch bestätigt, sondern der Kaiser Constantinus, und nach ihm viele andere Kaiser desselben gleichen gethan, das doch die allerchristlichsten Concilien gewesen sind." Aber, wie gesagt, nur in Nothständen, falls die Kirche ihre Pflicht nicht thue, solle die christliche Obrigkeit zur Reformation derselben mitwirken. Im Allgemeinen steht ihm die Sonderung von Staat und Kirche fest. An Melanchthon schreibt er 1530, im Papstthum habe der Satan die geistliche und weltliche Gewalt mit einander vermengt, man müsse sich wohl vorsehen, daß

---

[1]) Erl. Ausg. 21, 285

er sie nicht wieder vermenge. Und ein anderes Mal erklärt er, daß der Kaiser mit den Geboten der ersten Tafel des Dekalogs nichts zu thun habe, in welchen es um die Stellung der Seele zu ihrem Gott sich handle; derselbe könne nicht höher hinauf, denn ins vierte Gebot." [1]) Dem entsprechend, fordert er im Brief an den Rath von Prag 1523, die Obrigkeit solle Freiheit der evangelischen Verkündigung gestatten, alles Zwanges dagegen, sei es für, sei es gegen dieselbe, sich enthalten.

Aber diesen Gedankengängen folgte Luther nicht gleichmäßig, die Ideenwelt des Mittelalters, deren Einfluß er sich nicht ausreichend zu entziehen vermochte, hinderte ihn daran. Er fordert — 1522 — daß der Landesherr die hartnäckig papistischen Lehrer absetze und mit Gewalt darauf halte, daß nicht wider das Evangelium gepredigt werde; er dringt darauf — 1525 —, daß die Obrigkeit den Gräuel der Messe, eine Blasphemie, ein flagitium publicum, nicht dulde. Sie dürfe keinem schriftwidrigen Irrthum Raum geben. Daher er denn auch der Abendmahlslehre Zwingli's den Zugang seitens der Obrigkeit verwehrt wissen will.[1])

Knüpft er hier das Band zwischen Staat und Kirche so eng, wie die mittelalterliche Christenheit es gethan, so gewährt er doch in diesem Zusammenhang dem Staat eine ihm bis dahin versagte Freiheit. Er ermächtigt die Obrigkeit, selbst aus der heiligen Schrift zu schöpfen und aus derselben die Wahrheit des Evangeliums zu erkennen, während Rom die Ausführung seiner Decrete von der Obrigkeit fordert und eine Prüfung nach der heiligen Schrift nicht gestattet. Emancipation des Staates von der sichtbaren Kircheninstitution, so lautete dort, Mancipium des Staates unter das unfehlbare Lehramt der Kirche, so lautete hier die Losung. Freilich, der Gedanke des modernen Staates, daß in seiner Mitte allen Religionen, sofern sie nicht seine rechtlichen Ordnungen stören, freier Raum zu geben sei, lag Luther ebenso fern wie seinen römischen Gegnern. Die Obrigkeit war ihm nicht minder als die Kirche an das Wort Gottes gebunden und hatte dafür zu sorgen, daß das ihr unterstellte Volk in der Wahrheit des Evangeliums unterrichtet und erzogen werde. Auch darauf bezog er sich, daß die Obrigkeit, da sie den Frieden schützen, Rotten und Zwietracht abwehren müsse, nur die eine Lehre des Evangeliums zulassen dürfe. Dieser Ueberzeugung gemäß wendete er sich 1526 an den Kurfürsten von Sachsen mit der Bitte, die kirchlichen Angelegenheiten in seinen Landen zu ordnen. Es erfolgte darauf die Visitation. Die Visitation war Reformation. Die Instruction der Visitatoren verpflichtet sie, darauf zu halten, daß nur die evangelische Lehre gepredigt

---

[1]) E. A. 22, 49; 39, 250—58

werde. Pfarrer, die sich hartnäckig weigern, sollen abgesetzt werden. Maßgebend für die Visitatoren wurde die unter Luthers Mitwirkung von Melanchthon abgefaßte Schrift: Unterricht der Visitatoren von 1528. Hier berichten die Reformatoren, daß sie den Kurfürsten gebeten haben, „aus christlicher Liebe (denn sie nach weltlicher Oberkeit nicht schuldig sind) und um Gottes willen, dem Evangelium zu gut und den elenden Christen in S. K. F. G. Landen zu Nutz und Heil, gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem Amt fordern und ordnen.“ Gegen den Vorwurf, daß sie so geistliches und weltliches Regiment in einander mengen, glauben sich die Reformatoren insofern geschützt, als sie die Ausübung unmittelbar seelsorgerlicher Functionen der Obrigkeit versagen. „Obwohl S. K. F. G. zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen ist, so sind sie doch schuldig als weltliche Oberkeit, darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben, wie auch der Kaiser Constantinus die Bischöfe gen Nicaea fordert, da er nicht leiden wollt noch sollt die Zwietracht, so Arius unter den Christen angericht, und hielt sie zu einträchtiger Lehre und Glauben.“ [1])

Nothrecht und Nothpflicht der evangelischen Obrigkeit, die Angelegenheiten der protestantischen Kirche in ihren Gebieten zu ordnen, ist von den Reformatoren, vor allem von Melanchthon, mannichfach formulirt und begründet worden. Er leitet ihre Vollmacht bald von dem Patronat, der Vogtei ab, die ihr zukomme, bald von der Verpflichtung, beide Tafeln des Gesetzes aufrecht zu erhalten. Sie dürfe falsche Lehre und gottlosen Cultus nicht dulden, solle jedoch in zweifelhaften Fragen vorher die Entscheidung der Kirche suchen. Indem die Obrigkeit als Hüterin beider Tafeln des Gesetzes bezeichnet wurde, hatte ihre Vollmacht zur Kirchenleitung einen dogmatischen Rechtstitel erhalten. Luther hat diese Begründung abgelehnt, indem er der Obrigkeit nur die Aufrechterhaltung der zweiten Tafel überwies. [2]) Melanchthon suchte nach theologischer und juristischer Begründung, Luther fühlte kein Bedürfniß, das Nothrecht der Obrigkeit, die Kirche zu leiten, genauer zu motiviren. Er war Prophet, Reformator, Zeuge des göttlichen Willens, aber nicht Kirchenpolitiker.

Melanchthon ist fast unerschöpflich im Aufsuchen von Rechtstiteln. Er bezieht sich auf das Psalmwort (82, 6). „Ich habe wohl gesagt: Ihr seid Götter und allzumal Kinder des Höchsten“, und, wie auch Luther gelegentlich, auf den Spruch des Propheten Jesaias (49, 23): „Die Könige

[1]) E. A. 23, 9.

[2]) Wider Hans Wurst 1541. E. A. 26, 67: „Der Kaiser soll und muß herunter in die andere Tafel, ins vierte Gebot, höher kann er nicht (der Teufel führet ihn denn) — — in der ersten Tafel hat er doch so gar nichts zu thun, (sowohl als kein Engel noch Creatur).“

sollen deine Pfleger und ihre Fürstinnen deine Säugammen sein." Aber er bezeichnet die Obrigkeiten auch als hervorragende Glieder der Kirche, als praecipua membra ecclesiae. Und diese Bezeichnung ist in die schmalkaldischen Artikel aufgenommen worden. [1]) Sie wollte sagen, daß im großen Körper der Christenheit der Obrigkeit an sich, ganz abgesehen von der Beschaffenheit ihrer Träger, eine hervorragende Stellung, ein wichtiger Dienst zufalle.

Der leitende Einfluß, den die Obrigkeit nach Melanchthon auf die Kirche üben soll, wird aber dadurch völlig ausgeglichen, daß er in Bezug auf das innere kirchliche Leben, vor allem auf die Lehre, dieselbe zum Gehorsam gegen das kirchliche Amt verpflichtet. Der Staat wird zum Executor — Melanchthon gebraucht dies Wort selbst — der Decrete des Klerus gemacht. Damit war Melanchthon ganz auf die Linie der mittelalterlichen Kirchenpolitik zurückgerathen. [2])

Es kann befremden, daß die Reformatoren den Begriff des Episcopats auf das Kirchenregiment der Landesherren nicht angewandt haben. [3]) Aber wir müssen uns daran erinnern, daß in den ersten beiden Jahrzehnten der reformatorischen Bewegung die Hoffnung auf Ausgleich mit der Gegenpartei durch ein freies christliches Concil noch lebhaft gehegt wurde. Die Möglichkeit, die Bischöfe für das Evangelium zu gewinnen, schien nicht ausgeschlossen. Es geschah alles, was ohne Schädigung des Gewissens geschehen konnte, um den bisher gültigen Verfassungsbestand zu erhalten. Man war bereit, auch den der evangelischen Lehre nicht beigetretenen Bischöfen das Kirchenregiment zu überlassen, wenn sie nur die evangelische Lehre duldeten. [4])

---

[1]) Sie findet sich in dem von Melanchthon verfaßten Tractatus de potestate et primatu papae.

[2]) Vrgl. des Verf. Liturgik der Reformatoren. Bd. II, S. 7 u. d. f. (Gotha 1876.)

[3]) Daß Luther die Landesherren „Nothbischöfe" nennt, ist keine Widerlegung des im Text Gesagten, da er diesen Begriff nicht im rechtlichen Sinne anwendet. Zum Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen. 1542, Erl. Ausg. 26, 103.

[4]) In einem von Melanchthon verfaßten Gutachten der Wittenberger Theologen von 1530 wird das bischöfliche Kirchenregiment anerkannt „als mit ordiniren, so sie unsere Lehre nicht verfolgen und die Priester nicht mit ungöttlichen Eiden und Bürden verfolgen. Denn die Ordnung, daß die Bischöfe über die Priester als Superattendenten gesetzt sind, hat ohne Zweifel viel redlicher Ursach gehabt, denn die Priester müssen Superattendenten haben. So werden die weltlichen Fürsten des Kirchenregiments in der Länge nicht warten, ist ihnen auch nicht möglich, dazu kostet es sie viel, so dagegen die Bischöfe ihre Güter darum haben, daß sie solch Amt ausrichten. Auch gebührt uns nicht diese Ordnung, daß Bischöfe über Priester sind, welche von Anfang in der Kirche gewesen, ohne große und dringende Ursach zu zerreißen, denn es ist auch vor Gott fährlich, Politien ändern und zerreißen. — Zum dritten mag den Bischöfen

V.

Die Hoffnung, die deutschen Bischöfe möchten doch noch die Fahne des Evangeliums erheben, sollte sich nur im beschränkten Maße erfüllen. Im preußischen Ordenslande bekannte sich 1523 Georg von Polentz, der Bischof von Samland, 1524 Erhard von Queis, der Bischof von Pomesanien, zur evangelischen Lehre. In Brandenburg schloß sich Matthias von Jagow, der Bischof von Brandenburg der evangelischen Bewegung an; die Bischöfe von Lebus und Havelberg blieben zurück, ohne jedoch in Opposition zu treten; ja, was Melanchthon als möglich vorausgesetzt hatte, der letztere, Busso von Alvensleben, obwohl selbst römisch, behielt doch das Kirchenregiment und ordinirte Geistliche, die das Abendmahl unter beiderlei Gestalt austheilten.[1]) Endlich reformirte der Kurfürst und Erzbischof von Cöln, Hermann von Wied, 1542 sein Stift; ein Vorgang, der, wäre er von bleibendem Erfolg gewesen, einen unberechenbaren Werth für die Gestaltung der deutschen Kirche gewonnen hätte; aber schon 1547 ging das Erzstift der evangelischen Sache wieder verloren.

Bei so spärlicher Zuwendung der Bischöfe zur evangelischen Lehre mußten die Protestanten darauf bedacht sein, den provisorischen Charakter der Kirchenleitung durch eine definitive Organisation zu ersetzen. Sollten sie die bischöfliche Verfassung wählen? Die gemachten Erfahrungen hatten wenig Verlockendes. Die Bischöfe hatten sich nicht bewährt. Unter bischöflich-päpstlicher Leitung war die Kirche in das Verderben gerathen, aus dem die Reformation sie retten wollte. Und in der entscheidenden Stunde hatten die Bischöfe sich versagt. Sie waren nicht bloß nicht an die Spitze der reformatorischen Bewegung getreten, sie hatten sie bekämpft. Ein anderes kam hinzu. Systeme kirchlicher Verfassung sind von allgemeineren geistigen Strömungen abhängig, die ihre Entstehung und ihren Bestand bedingen. Die Entwicklung des Episcopats war mit dem Eindringen und dem Wachsthum hierarchischen Geistes geschichtlich verflochten. Zugleich mit der Idee eines vermittelnden Priesterthums sich bildend, hatte es durch Herabdrückung des Presbyterats, durch Ausschließung der Gemeinde von der kirchlichen Verwaltung im

---

ihre Jurisdiction zugestellt werden, als in Ehesachen, item der Bann zu Straf öffentlicher Sünden" vergl. C. R. II, 28, 3—4. Auch die von Melanchthon verfaßte Wittenberger Reformation erkennt das bischöfliche Kirchenregiment an, falls sie „ablassen von Verfolgung christlicher Lehre, und sind nicht Verfolger und Mörder unserer armen Priester, sondern fahen an, zu pflanzen reine Lehre des Evangelii und christliche Reichung des Sakraments und helfen, solches handhaben" vergl. C. R. V, 598.

[1]) Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. Berlin 1843. Bd. IV, S. 159, 160.

Laufe der Zeit eine immer umfangreichere Herrschaft sich erworben. Mit unbiblischen Voraussetzungen und ungeschichtlichen Fictionen hatte es seine Autorität begründet. Die Bischöfe galten als Nachfolger der Apostel, vom heiligen Geist zur Leitung der Kirche berufen, alle priesterlichen Rechte und Kräfte erschienen in ihnen zusammengefaßt. Ihnen allein stand Ordination und Firmung zu.

Hätten die Reformatoren das bischöfliche Amt auf evangelischen Boden verpflanzen wollen, gereinigt von allen irrthümlichen römischen Voraussetzungen, aber auch des übernatürlichen Nimbus beraubt, der es bis dahin geschmückt hatte, würde es dann noch die autoritative Kraft besessen haben, um deren willen allein es erwünscht sein konnte; würden die evangelischen Bischöfe, nur mit dem Kirchenregiment betraut, in der Ausübung gottesdienstlicher Handlungen aber allen Pfarrern principiell gleichgestellt, von den Gemeinden nicht gleichsam als Bischöfe niederer Ordnung angesehen worden sein, als mißlungene Copieen einer Dignität, die nur auf römischem Gebiet im vollen Glanze strahlte?

Denn das ist die evangelische, in der Augsburger Confession (Abus. VII, de potestate ecclesiastica) und in den Schmalkaldischen Artikeln (de potestate et jurisdictione episcoporum[1]) deutlich bezeugte Lehre, daß nach göttlichem Recht es nur Ein Amt der Gemeindeleitung gibt, principiell den Pfarrern dieselbe Machtvollkommenheit wie den Bischöfen zusteht.

Doch hat Luther einen, — freilich mißlungenen — Versuch, einen evangelischen Bischof zu ernennen, gebilligt. 1542 wurde Nicolaus von Amsdorf zum Bischof von Naumburg eingesetzt. Die principielle Gleichheit zwischen Pastorat und Episcopat wurde dadurch nicht aufgehoben. In der Rechtfertigungsschrift, mit der Luther diesen Vorgang begleitet, nennt er als Ordinatoren, außer sich selbst, die Pfarrer und Superattendenten von Naumburg, Altenburg und Weißenfels, Bischöfe, oder wie man sie nennen will, Pfarrherrn.[2])

Konnten die Reformatoren nach den gemachten Erfahrungen und nach ihren eigenen dogmatischen Voraussetzungen nur wenig geneigt sein,

---

[1]) Evangelium tribuit his, qui praesunt ecclesiis, mandatum docendi evangelii, remittendi peccata, administrandi sacramenta, praeterea jurisdictionem, videlicet mandatum excommunicandi eos, quorum nota sunt crimina, et resipiscentes rursum absolvendi. Ac omnium confessione, etiam adversariorum, liquet, hanc potestatem jure divino communem esse omnibus, qui praesunt ecclesiis, sive vocentur pastores sive presbyteri sive episcopi.

[2]) Erl. Ausg. 26, 105.

das bischöfliche Amt in der evangelischen Kirche auszubilden, so lag es ihnen desto näher, das Kirchenregiment definitiv den Landesherren zu übergeben.

Diese hatten sich in schwerer Zeit bewährt. Sie waren an die Spitze der evangelischen Bewegung getreten, hatten mit großer Sorgfalt und Treue das reformatorische Werk gepflegt, hatten mit vieler Selbstverleugnung es vertheidigt. Wir sehen die protestantischen Fürsten in allen politischen Verhandlungen den Schutz des evangelischen Bekenntnisses als die wichtigste Angelegenheit betrachten. Die Reformatoren hatten guten Grund, ihnen die Leitung der Kirche anzuvertrauen. In der Herstellung der Consistorialverfassung gewann dieselbe Wirklichkeit. Die im Mai 1537 zu Torgau versammelten sächsischen Landstände sprachen dem Kurfürsten das Verlangen nach Errichtung von Consistorien aus. Derselbe erbat sich das Gutachten der Wittenberger Theologen, das Justus Jonas 1538 erstattete. Eine Beurtheilung seitens Luthers und Brücks war vorbehalten. 1539 wurde in Wittenberg ein Consistorium errichtet Zuerst trug es nur einen provisorischen Charakter; sein Wirkungskreis war nur auf einen Theil des Landes beschränkt. Es erschien zuerst als ein Experiment, von dem man noch nicht gewiß war, ob es gelingen werde. Doch wurde bald die Wittenberger Consistorialordnung für die Organisation der evangelischen Landeskirchen Norddeutschlands maßgebend.

Den Namen „Consistorium“ fand die Reformation vor; so nannte man die bischöflichen Gerichte, jetzt wurde so das Organ der landesherrlichen Kirchenleitung bezeichnet. Waren durch die neue Verfassung Functionen des Bischofs auf den Landesherrn übertragen, so wurde er doch noch nicht als Nachfolger der Bischöfe betrachtet. Dies geschah erst seit dem Religionsfrieden von Augsburg 1555. In demselben war die Jurisdiction der Bischöfe über die Protestanten suspendirt worden. Man nahm an, sie sei auf die Landesherren übergegangen. Schon in Kirchenordnungen des sechszehnten Jahrhunderts findet sich diese Theorie. So entstand der Begriff des bischöflichen Rechts des Landesherren. Gewiß, derselbe war nicht correct. Denn das bischöfliche Amt verwirklicht sich in erster Linie durch gottesdienstliche Handlungen, die doch dem Landesherrn nicht gestattet sein sollten, erst in zweiter Linie durch Rechtsprechung und Verwaltung, die hier gemeint waren. Aber diese Bezeichnung wollte auch nur ausdrücken, daß das landesherrliche Kirchenregiment geschichtlich entstanden, nicht aber unmittelbar im Begriff der obrigkeitlichen Gewalt enthalten sei, sie wollte der Vermischung bürgerlicher und kirchlicher Angelegenheiten wehren. Sie war nicht zutreffend, die Genesis des landesherrlichen Kirchenregiments anzuzeigen — wir haben gesehen, daß die Reformatoren

allerdings dasselbe als unmittelbaren Ausfluß der obrigkeitlichen Rechte betrachteten —, aber sie war werthvoll als Directive, welcher die Obrigkeit in der Ausübung der Kirchenleitung zu folgen habe.

VI.

Bei der zunehmenden Verbreitung der Consistorialverfassung über die protestantischen Territorien Deutschlands erschien die episcopale Organisation in Preußen und Brandenburg als eine Anomalie, deren Aufrechterhaltung nicht wünschenswerth sein könne. Dort erlosch das evangelische Bischofthum 1587, hier schon 1545.[1]) Freilich ernannte König Friedrich I. Ursinus von Bär und von Sanden zu Bischöfen, aber sie fungirten als solche nur bei der Krönungsceremonie. Weitgreifendere Gedanken hatten den König bewegt. Er hegte die Absicht, eine bischöfliche Verfassung nach Analogie der anglikanischen Kirche einzuführen. Verhandlungen mit England fanden statt. Unionstendenzen, für die sich auch Leibnitz interessirte, verknüpften sich mit diesen Bestrebungen. Doch ist von diesen Plänen nichts zur Wirklichkeit geworden.[2])

Auch die Bischöfe, die König Friedrich Wilhelm III. ernannte, waren nur Titularbischöfe mit dem Rang eines Oberpräsidenten. Die kirchliche Verfassung blieb dadurch unverändert.

---

[1]) Als am 21. October 1587 Bischof Wigand von Pomesanien, der auch Samland verwaltete, starb, erhielt er keinen Nachfolger Die beiden preußischen Bisthümer wurden durch zwei evangelische Consistorien, ein pomesanisches in Saalfeld und ein samländisches in Königsberg, ersetzt. Vergeblich verlangten die Landstände, so noch 1612, die Wiederherstellung des bischöflichen Amts. G. Nicolovius. Die bischöfliche Würde in Preußens evangelischer Kirche. Königsberg 1834. S. 89—91. — In Brandenburg nahm die Entwickelung einen andern Gang, führte aber zu demselben Ergebniß. Da hier nur der Bischof von Brandenburg evangelisch geworden war, entstand hier gleichzeitig eine zweifache kirchliche Organisation. Der Bischof von Brandenburg behielt seine kirchliche Gewalt, während für Lebus und Havelberg, deren Bischöfe römisch geblieben waren, die Consistorialverfassung eingeführt wurde. Als jedoch Matthias von Jagow 1545 gestorben war, wurde auch das von ihm geleitete Gebiet unter das zu Köln an der Spree errichtete Consistorium gestellt, in dem der Generalsuperintendent den Vorsitz führte. S. v. Mühler a. a. O.

[2]) Wir besitzen ein Gutachten Jablonski's, vorher Hofpredigers in Berlin, dann Bischofs der böhmischen Brüder in Polen, der Bär und Sander ordinirt hatte, betreffend die episcopale Verfassung. Die Bischöfe, die er hier in Aussicht nimmt, sind Generalsuperintendenten. Sie haben den Vorsitz im Consistorium, das collegialisch organisirt bleibt und die entscheidende Autorität hat. Nur in der Hauptstadt soll ein Kirchendirector an der Spitze stehen und der Bischof Vicepräsident sein. Die so organisirte Kirche soll die volle Abhängigkeit vom König als Oberbischof bewahren, der sie durch Consistorien und Bischöfe als seine Organe leitet. S. Richter a. a. O. S. 234 u. d. f.

Ebenso waren die Bischöfe, die Nassau und Holstein gehabt hat, nur Generalsuperintendenten.

Dagegen hatte die alte hussitische Brüderkirche in Böhmen, Mähren und Polen die bischöfliche Verfassung bewahrt. Die Bischöfe, von den Pfarrern gewählt, besaßen hier das Recht der Visitation und der Leitung der Synoden. So war ihre Gewalt eng beschränkt. Diese Verfassung hat die Brüderkirche in Polen auch gegenwärtig festgehalten. Ein Theil derselben, der in der Provinz Posen ansässig ist, steht unter der Leitung eines Superintendenten, Senior genannt, der die Bischofsweihe empfängt. Jedoch ist er dem Generalsuperintendenten von Posen untergeordnet. Eng begrenzt ist auch die Thätigkeit, welche die Bischöfe der Brüdergemeinde ausüben; sie sind nicht Träger des Kirchenregiments, sondern nur mit dem Recht der Ordination betraut, der Analogie der alten Kirche gemäß, welche hierin den specifischen Unterschied zwischen Episkopat und Presbyterat erkannte.

Ordination und Visitation sind auch die einzigen Vorrechte, welche die Bischöfe Dänemarks genießen. Sie sind Superintendenten, wie sie auch früher genannt wurden. Ein Element der Selbständigkeit dem Staate gegenüber repräsentiren sie nicht. Der König als Summepiskopus ernennt sie, und in der Hand einer Staatsbehörde, des Ministeriums für das Kirchen- und Unterrichtswesen, liegt die Leitung der Kirche.

Ebenso ist die schwedische Kirchenverfassung eine consistoriale. Die Entscheidung liegt in der Hand des Collegiums. Der Bischof ist nur Vorsitzender desselben. Der Erzbischof ist auch hier nur durch Ehrenvorrechte ausgezeichnet. Er präsidirt den Kirchenversammlungen, ordinirt die Bischöfe, salbt den König. Die Oberleitung der Kirche liegt in der Hand des Königs unter Mitwirkung des Unterrichtsministers. Die kirchliche Gesetzgebung geht vom König und vom Reichstag aus, in welchem die Bischöfe und Vertreter der Geistlichen Sitz und Stimme haben; jedoch ist die Einwilligung der Kirchenversammlung erforderlich. Nur in rein kirchlichen Angelegenheiten, wie in liturgischen Fragen, Einführung von Katechismen, ist die Zustimmung des Reichstags nicht erforderlich. Zum Bischof ernennt der König einen von drei Candidaten, welche die Pfarrer des Stifts vorschlagen. Bei der Präsentation des Erzbischofs wirken auch die Consistorien mit. Eine kirchliche Centralbehörde fehlt. An ihre Stelle tritt der Staat. Consistorialentscheide bedürfen der Bestätigung durch den König oder das Hofgericht. [1])

[1]) Vergl. den Artikel „Schweden" in Herzogs R.-E. 2. Aufl. von Rob. Sundelin. Bd. XIII, S. 741—9 u. Clausen, Kirchenverfassung, Lehre und Ritus des Katholicismus und Protestantismus, deutsch von G. Fries Neustadt a. d. Orla. 1828—1829. Ein in Deutschland wenig bekanntes, aber sehr verdienstliches Werk. S. S. 278—87.

Die episcopalen Organisationen, welche wir bis jetzt uns vergegenwärtigten, zeigen, wie wenig günstig der protestantische Boden für ihre Anpflanzung ist. Die bischöfliche Verfassung hat nur dann Werth, wenn die Bischöfe eine starke kirchliche Gewalt ausüben, wenn es ihnen zusteht, die Pfarreien nach eignem Ermessen zu besetzen, ihre Inhaber abzurufen und durch geeignetere Persönlichkeiten zu ersetzen; wenn der Bischof über sie verfügt wie ein Feldherr über eine Armee; wenn er auf unbedingten Gehorsam gegen seine Anordnungen rechnen kann. Aber grade dieser unbedingten Abhängigkeit der Pfarrer und mittelbar der Gemeinden widerstreitet der evangelisch-protestantische Geist. Die Episcopal-Verfassung muß daher wesentlich geändert werden, um in der evangelischen Kirche Eingang zu finden; die kirchliche Gewalt der Bischöfe muß eine so erhebliche Minderung erfahren, daß sie ihren eigenthümlichen Werth verliert. Das episcopale Element wirkt fast nur als Decoration.

Ein Ausnahme scheint nur die anglikanische Kirche zu bilden. Hier finden wir Bischöfe, mit entscheidender kirchlichen Gewalt ausgestattet. Sie allein besitzen das Recht der Confirmation, Ordination, Consecration. Sie üben eine geistliche Gerichtsbarkeit; es gibt bischöfliche Gerichtshöfe, die in ihrem Namen — sie sind selbst in ihnen nicht thätig — entscheiden. Sie bestätigen die Pfarrer, können dieselben absetzen. Sie visitiren ihre Diöcesen und leiten die Diöcesan-Synoden. In den Erzbischöfen von York und Canterbury faßt sich die Kirche zur Einheit zusammen. Die Erzbischöfe ordiniren die Bischöfe und empfangen von ihnen das Gelübde des Gehorsams. Die erzbischöflichen Gerichtshöfe sind Appellationsinstanzen. Im Erzbischof von Canterbury, dem Primas von England, besitzt die Kirche eine persönliche Spitze. Er hat das Recht, für beide Provinzen Dispensationen zu ertheilen. Und welchen Einfluß üben die Bischöfe auf das Staatsleben aus! Sie sind Mitglieder des Oberhauses, der Primas ist erster Pair des Reichs, er krönt den König.

Betrachten wir aber den Bau der anglikanischen Kirche näher, so erscheinen die Bischöfe in ihrer Machtvollkommenheit sowohl dem Staat als auch den Pfarrern und Gemeinden gegenüber sehr beschränkt.

Die höchste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten ist der Krone übertragen, entsprechend der Lehre der anglikanischen Kirche. Der 37. Artikel ihres Glaubensbekenntnisses erklärt dies ausdrücklich. Die Krone, genauer der Premier-Minister, setzt die Bischöfe ein. Allerdings ist es Sitte, daß den Domkapiteln der älteren Bisthümer der Name des Regierungs-Candidaten als Direktive ihrer Wahl mitgetheilt wird. Aber folgen die Domkapitel dieser Aufforderung nicht, so wird die Ernennung

des Regierungscandidaten durch Patent vollzogen. Bei den jüngeren Bisthümern findet dies regelmäßig statt.

So liegt auch die letzte Entscheidung in kirchlichen Fragen in der Hand einer bürgerlichen Behörde, dem gerichtlichen Ausschuß des geheimen Raths, der aus Präsidenten der oberen Gerichtshöfe zusammengesetzt ist. Bischöfe, die Mitglieder des Staatsraths sind, können den Berathungen beiwohnen, doch nehmen sie nicht alle an der Entscheidung Theil.

Es besteht wohl ein kirchliches Parlament, die Convocation, dessen Oberhaus durch die Bischöfe, und dessen Unterhaus durch Vertreter der niederen Geistlichkeit gebildet wird, aber es ist ohnmächtig. Seit den Zeiten der Königin Anna bis 1864 trat es nur formell zusammen, um sofort vertagt zu werden. Gegenwärtig darf es in Verhandlungen eintreten unter Vorbehalt vorheriger und nachheriger Genehmigung des Königlichen Commissarius nach Anordnung der Krone. Schwere Criminalstrafen bedrohen dies Kirchenparlament, wenn es den Einspruch des Commissarius unbeachtet läßt. Es ist nicht nur auf bloße Berathungen beschränkt, es ist auch in der Wahl der Themata völlig gebunden.

Den größten Einfluß auf die kirchliche Verwaltung übt die sogenannte kirchliche Commission aus. Sie besteht zu einem Theil aus den Bischöfen, Erzbischöfen und zwei Dechanten, zum andern aus acht Richtern und sieben Laien, von denen vier die Krone, drei der Primas ernennt. Die Beschlüsse dieser Commission werden der Königin im Rath unterbreitet; sobald sie die königliche Bestätigung empfangen haben, besitzen sie Gesetzeskraft, werden aber dem Parlament mitgetheilt. Einer Controle der Verwaltung der Kirche enthält sich das Parlament, wohl aber nimmt es an der kirchlichen Gesetzgebung theil. Jede Aenderung der äußeren Verfassung und Verwaltung der Staatskirche bedarf seiner Zustimmung. Es entscheidet hier als höchster Rath der Krone, gleichviel, welcher religiösen Gemeinschaft die einzelnen Mitglieder angehören.

In einem constitutionellen Staat, in welchem die gesetzgebende Thätigkeit des Landesherrn an die Mitwirkung des Parlaments gebunden ist, kann von derselben auch die kirchliche Gesetzgebung als Ausfluß der öffentlichen Gewalt des Landesherrn nicht völlig ausgeschlossen werden. Auch bei episcopaler Verfassung, wie Schweden und England zeigen, ist die völlige Selbständigkeit einer Landeskirche den staatlichen Gewalten gegenüber nicht erreichbar. Wohl genießt die römische Kirche in England größere Freiheit, aber ihre Geistlichen und ihre Besitzthümer entbehren auch der Privilegien, welche der Staatskirche eingeräumt sind. Sie ist den Dissentergemeinschaften gleichgeordnet.

Ist in der anglikanischen Kirche die bischöfliche Gewalt dem Staat

gegenüber sehr beschränkt, so nicht minder gegenüber den Geistlichen. Wohl kann der Bischof aus bestimmten Gründen die Bestätigung des präsentirten Candidaten versagen, aber dem präsentirenden Patron steht das Recht der Appellation zu. Ruhte die Weigerung des Bischofs auf weltlichen Gründen, so entscheidet ein bürgerliches Gericht; wenn auf geistlichen, wie etwa Häresie, so urtheilt das Gericht des Primas mit Zuziehung sachverständiger Geistlicher. Ist aber ein Geistlicher eingeführt, so ist er fast völlig selbständig. Ohne seine Erlaubniß darf der Bischof nicht seine Kirche benutzen. Bei schweren sittlichen, bürgerlichen oder kirchlichen Vergehen kann der Bischof einen Pfarrer nach eingeleitetem gerichtlichen Verfahren entsetzen, aber derselbe kann an den Erzbischof und von ihm an den höchsten Gerichtshof, der eine Staatsinstitution ist, appelliren. Die letzte Entscheidung liegt nicht in der Hand eines kirchlichen, sondern eines bürgerlichen Gerichtshofs. [1])

Die große Abhängigkeit vom Staat, in welcher sich die anglikanische Kirche befindet, hat sie bei ihrer Verpflanzung auf den Boden der nordamerikanischen Union verloren. Sie ist hier Freikirche, wie es alle religiösen Gemeinschaften sind. Aber sie bewahrt hier auch nicht mehr den Typus rein episcopaler Verfassung, sie ist mit synodalen Elementen verbunden. In jedem Jahre versammelt sich um den Bischof eine Synodal-Convention, die aus den Geistlichen der Diöcese und ebensovielen Laiendeputirten besteht. Hier wird die Wahl des Bischofs vollzogen. Die Geistlichkeit schlägt einen Candidaten vor, die Laiendeputirten haben das unbedingte Recht der Annahme und Verwerfung. Alle drei Jahre tritt die General-Convention zusammen, die in dem Oberhause der Bischöfe und dem Unterhause der Geistlichen und Laiendeputirten in gleicher Anzahl repräsentirt ist. Diese General-Convention ist das höchste Tribunal. Nicht der episcopale, sondern der synodale Factor gibt die letzte Entscheidung. In Synoden, nicht in Metropolitien stellt sich die Einheit der nordamerikanischen Episcopalkirche dar. Das erzbischöfliche Amt fehlt ihr. Sie besitzt daher keine ständige Behörde, welche die Vielheit der Bisthümer zu einem Ganzen vereinigte. Es ist nur ein loser Zusammenhang, in dem die bischöflichen Diöcesen zu einander stehen. [2])

[1]) Die genauesten Mittheilungen über die Verfassung der anglikanischen Kirche findet sich in Gneist „Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart"; 3. Aufl. Berlin 1884. Bd. II, S. 1043—74, 1093—95. Vergl. auch den Artikel von Schöll: Anglikanische Kirche in Herzogs R.-E. 2. Aufl. S. 402—424.

[2]) S. Schaff. Amerika. Berlin 1854. S. 109—119. Leider fehlen uns die Quellen, um ein anschaulicheres Bild der nordamerikanischen Episcopalkirche zu gewinnen. Vergl. auch Bunsen: Die Verfassung der Kirche der Zukunft. Hamburg 1845. S. 140—143, 228. Thompson: „Kirche und Staat in den Vereinigten Staaten von Amerika". Berlin 1873. S. 63, 77—78.

Die anglikanische Kirche, welche sich rühmt, die apostolische Succession in ihrem Episcopat bewahrt zu haben, hat thatsächlich nur die Tradition der mittelalterlichen Kirche in ihrer Verfassung festgehalten. Sie hat leider auch die hierarchische Idee in sich aufgenommen, von der diese beherrscht ist. Es zeigt sich auch hier, daß die episcopale Verfassung nur in dem Boden hierarchischer Vorstellungen feste Wurzeln gewinnt.

Die anglikanische Kirche, obwohl sie in ihrem Glaubensbekenntniß nur zwei Sakramente anerkennt, hat doch liturgisch der Ordination der Geistlichen und Bischöfe sakramentalen Charakter verliehen. „Empfange den heiligen Geist für das Amt und Werk eines Priesters, eines Bischofs, eines Erzbischofs in der Kirche Gottes, dir jetzt übertragen durch unsre Handauflegung", so lautet die Vollmacht, mit der die hierarchischen Aemter anvertraut werden.

VII.

Die tiefgreifenden Veränderungen, welche im 18. und 19. Jahrhundert die politischen Verhältnisse erfahren haben, sind auch für die Beziehung der evangelischen Kirche zum Landesherrn einflußreich geworden. Die Bedingungen, unter denen die Reformatoren die Obrigkeit mit der Leitung der evangelischen Kirche betrauten, sind wesentlich umgewandelt worden. An die Stelle des confessionellen ist der paritätische Staat getreten, welcher der protestantischen und der römisch-katholischen Kirche die gleiche bevorzugte Stellung zuerkennt. Die constitutionelle Verfassung, die fast überall eingeführt ist, hat neue Schwierigkeiten hervorgerufen. Wohl wirkten im 16. und 17. Jahrhundert die Stände bei der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten mit; die Kirchenordnungen sind nicht selten von den Ständen mitberathen worden, aber diese Stände gehörten ausschließlich der protestantischen Confession an. Im modernen Staat ist die Theilnahme an den Parlamenten von dem religiösen Bekenntniß unabhängig. Die Mitglieder der verschiedenen christlichen Denominationen, Juden, Freidenker, dürfen in dieselben eintreten.

Der Mißstand, daß diese Körperschaften, an deren Mitwirkung die öffentliche gesetzgebende Gewalt des Landesherrn geknüpft ist, auch von der Berathung und Entscheidung über die Angelegenheiten der evangelischen Kirche nicht ausgeschlossen werden können, ist da, wo das landesherrliche Kirchenregiment durch synodale Organe ergänzt ist, wenn auch nicht völlig beseitigt, doch sehr beschränkt worden. Die Thatsache dagegen, daß der Landesherr im paritätischen Staat ebensowohl der Schirmherr der protestantischen wie der römischen Kirche ist, ebensowohl die Interessen dieser wie jener zu fördern sich verpflichtet weiß, bleibt bestehen, und bietet Schwierigkeiten, welche der Fürst durch Weite des Blicks, die das Christen-

thum auch im fremden Gewande schützt, zwar verringern, aber nicht überwinden kann.

Es ist daher begreiflich, daß die Frage aufgeworfen worden ist, ob das landesherrliche Kirchenregiment über die evangelische Kirche noch gegenwärtig zulässig sei, und daß diese Frage mehrfach verneinend beantwortet ist. Man hat gemeint, daß die Obrigkeit die Kirchengewalt in die Hände dazu berufener kirchlichen Organe legen und sich auf die Ausübung der Kirchenhoheit beschränken müsse.

Aber hier fordert eine neue, schwierigere Frage Entscheidung. Wo haben wir die berufenen Organe, die fortan Träger der Kirchengewalt sein sollen, zu suchen? Einsichtsvolle Männer, deren evangelisch-protestantische Gesinnung nicht in Zweifel gezogen werden darf, haben auf die bischöfliche Verfassung hingewiesen, die an die Stelle der staatskirchlichen Organisation treten solle.

Doch begegnen wir hier zwei entgegengesetzten Richtungen. Bald wird das mittelalterliche, bald das altkirchliche Episcopat bevorzugt, bald soll den synodalen Elementen ein geringer, bald ein großer Einfluß gewährt werden. Auf jener Seite steht Stahl, auf dieser König Friedrich Wilhelm IV. und Bunsen.

Stahls Ideen knüpfen an die mittelalterliche Entwicklung an. Die Stellung, die er dem Lehrstand zuweist, berührt sich mit den in der römisch-katholischen Kirche gültigen Bestimmungen. Der Lehrstand, mit der Gesammtgemeinde, aber an ihrer Spitze, ist das Subject der Kirchengewalt; er übt sie nicht im Auftrag der Gemeinde, sondern kraft der ihm als solchem zustehenden Autorität aus. Die kirchlichen Anordnungen treten theils ausschließlich, theils vorherrschend vermöge der ihm einwohnenden Rechtsgewalt in's Leben. Die Gemeinde hat ohne Lehrstand im normalen Zustande gar keine Gewalt, so wenig dem Rechte als der Ausübung nach, sondern der Lehrstand hat schlechthin die Gewalt der Verhinderung gegen die Gemeinde. [1])

So erscheint Stahl die episcopale Verfassung als die vollkommene und normale. Consequent als hierarchische Organisation entwickelt, ist sie ihm das zu erstrebende Ideal. [2]) Die Bischöfe sollen die kirchliche Gewalt

[1]) Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen 1840. S. 238–262. S. 81—82.

[2]) Wenn wir hier den Begriff der Hierarchie und des Hierarchischen anwenden, so geschieht es weder in dem Sinne einer mißbräuchlichen, das zustehende Recht überschreitenden Ausübung der kirchlichen Gewalt, noch in der Meinung einer vorausgesetzten priesterlichen Qualität, sondern als Bezeichnung einer Verfassung, in der dem geistlichen Stande, sei es ausschließlich, sei es vorzugsweise, die Leitung der Kirche zuerkannt wird. Daß Stahl in den entscheidenden religiösen Fragen eine evangelisch-protestantische Gesinnung gehegt und vertreten hat, unterliegt uns keinem Zweifel.

persönlich, nicht als stimmberechtigte Mitglieder eines Collegiums ausüben. Ihre Anordnungen ergehen kraft ihrer Autorität als Oberen der Kirche, als Hirten der Gemeinde. Ueber ihnen steht keine höhere Gewalt. Denn die ökumenischen Synoden, die in diesem idealen Zukunftsbilde eine Stelle finden, üben nicht Acte der Regierung aus, sondern erhalten nur die Gemeinschaft der Grundlagen; und ein episcopales Primat, durch höheren Rang ausgezeichnet, das er in Aussicht nimmt, soll auf das Aeußerliche der Verbindung und Geschäftsleitung beschränkt bleiben. Doch will Stahl die kirchliche Autorität des Landesherrn nicht aufgehoben wissen. Und die Competenzen, die er ihm zuerkennt, gehen offenbar über den Umfang der in der Kirchenhoheit beschlossenen Rechte hinaus. Denn nicht bloß soll der Landesherr prüfen, ob eine kirchliche Anordnung den Bedingungen des bürgerlichen Bestandes zuträglich sei oder nicht, er soll auch urtheilen, ob sie dem Willen und Worte Gottes entspreche, und ob sie der Kirche förderlich sei. [1]) Eine äußerst beschränkte Macht gewährt er den Gemeinden. Sie haben das Recht der Gegenvorstellung gegen Festsetzungen in der Lehre und Liturgie; sie dürfen Widerspruch erheben, wenn Glaube und Gewissen verletzt, wenn die Grundlagen des kirchlichen Bestandes erschüttert werden. Er gesteht freilich zu, daß eine Theilnahme der Laien an den Synoden dem protestantischen Princip angemessen sei, doch soll ihre Zahl und das Gewicht ihrer Stimmen der Zahl und Bedeutung der Vertreter des Lehrstandes weit untergeordnet sein, damit der gestaltende Einfluß auf den öffentlichen Zustand der Kirche in der Hand des letzteren verbleibe. Die Synode ist ein Zusammentritt des Hirtenamts, das unter Beitritt, Zustimmung und Befriedigtheit der Gemeinde beschließt und ordnet. Nur in den Fällen der höchsten äußersten Noth gibt Stahl den Gemeinden umfassendere Vollmacht, sich neue Lehrer einzusetzen und ein neues Kirchenregiment zu errichten. Der Lehrstand ist dann der ihm Joh. 20 verliehenen Vollmacht verlustig gegangen, und die Vollmacht, die Matth. 18 den Gemeinden verliehen ist, kommt dann zur alleinigen Geltung. [2])

Nähern sich Stahls kirchenpolitische Baupläne römischen Vorbildern, so ruht der Verfassungsentwurf König Friedrich Wilhelms IV. durchaus auf evangelischen Voraussetzungen. Blickt Stahl auf die mittelalterliche Gestalt der kirchlichen Organisation zurück, so verweilt das Auge des

---

[1]) S. 208–9. Auch eine Mitwirkung der Landesherrn bei der Besetzung der Bischofssitze würde Stahl nicht ausgeschlossen haben, da er in der Darstellung und Beurtheilung der gegenwärtig bestehenden Verfassung die Besetzung der kirchenregimentlichen Aemter in die Hand der Fürsten legt. S. 188. u. d. f.

[2]) S. 208, 212, 196, 217. 2. Aufl. 1862. S. 350. Vergl. den vortrefflichen Artikel R. Kögels über Stahl in der Real-Encykl. 2. Aufl. Bd. XIV, S. 579–590.

Königs sympathisch bei der Betrachtung der Kirchen des dritten und vierten Jahrhunderts, deren Verfassung er auf apostolische Anordnung zurückführt. „Apostolisch gestaltete Kirchen geringen, übersichtlichen Umfangs, in deren jeder das Leben, die Ordnungen und die Aemter der allgemeinen Kirche auf Erden wie in einer kleinen Welt und für dieselbe thätig sind“, bilden das Ideal, zu dessen Verwirklichung er die evangelische Christenheit anregen will. Bischöfe dagegen, wie die anglikanische Kirche sie besitzt, „Ober-Priester mit einer Dotation von mindestens 8000 Thalern Revenüen statt apostolischer Vorsteher“ finden in seinem Bauplan keine Stätte. Hierarchischen Bestrebungen steht er fern, die Mitwirkung der Gemeinde an der kirchlichen Verwaltung fordert er.

Einen geschichtlichen Anknüpfungspunkt bieten dem König die Superintendentur-Sprengel. Sie entsprechen dem Umfang, welchen er für die neu zu errichtenden Kirchen in Aussicht genommen hat. Die Superintendenten sollen Bischöfe werden. Mit den Pfarrern, ordinirten Aeltesten und Diakonen verbunden, unter Zustimmung der gläubigen Gemeinde, übt der Bischof die kirchliche Gewalt aus. In den Kirchensynoden sind diese Träger der kirchlichen Organisation repräsentirt. In der Hand dieser Synoden liegt die Disciplin über die Geistlichen und die Kirchenzucht. Der Bischof ordinirt, consecrirt die Bischöfe, confirmirt, d. h. bestätigt die von den Geistlichen vollzogene Einsegnung; er bestätigt und publicirt die kirchlichen Beschlüsse, ihm steht endlich ein absolutes Veto bei allen Anstellungen zu.

Die bischöflichen Kirchen besitzen volle Selbständigkeit in der Verwaltung. Provinzial- und Generalsynoden, welche die Kirchen zur Landeskirche vereinigen, sind nur gesetzgebende Versammlungen. Es gibt keine ständige Behörde, die über die einzelnen Kirchen eine leitende Gewalt ausübt. Sie hätte nur durch einen mit umfassenden Autoritäten ausgestatteten Erzbischof verwaltet werden können, und es wäre so ein hierarchischer Zug in den Bauplan gekommen, den der König vermeiden wollte. Nicht Bischöfe im Sinne des Mittelalters, sondern bischöfliche Kirchen im Sinne der alten Kirche waren die rechten Hände, in die der König die kirchliche Gewalt niederlegen wollte.

Diese Kirchen wollte nun der König organisch mit dem Staat verbinden. Der Landesherr soll Schutzherr, Schirmvogt und Friedensrichter in der Kirche bleiben, das Steuer am Schiff der Landeskirche halten und im Gehorsam wie im Befehlen sich als ihren Erstgeborenen zeigen. Es ist eine ausgedehnte Handhabung der Kirchenhoheit, die er für den Landesherrn in Anspruch nimmt.

Sowohl in Bezug auf die Gestaltung der Behörden, welche die Kirchenhoheit verwalten, als auch in Bezug auf die Competenzen derselben

finden sich Schwankungen in den Ansichten des Königs. Er war früher mehr geneigt, einzelne Bischöfe mit der Ausübung der Kron-Gewalt über die Kirche zu betrauen, während er später, an die gegebenen Verhältnisse sich anschließend, den Provinzial-Consistorien und einem Oberconsistorium dieselbe zu übergeben gedachte. Die ältere Darstellung hebt hervor, daß diese Behörden nicht Organe der kirchlichen Gewalt sind, die spätere will ihnen auch die Vollstreckung der Beschlüsse der Provinzial- und General-synoden übertragen. So bestätigt sich uns von neuem, daß die Episcopal-Verfassung der Aufgabe, eine Vielheit von Kirchen zu einer kräftigen Einheit zusammenzufassen, nicht gewachsen ist. Der König muß hier auf die landesherrliche Gewalt zurückgehen. Daraus erwachsen aber für die Organisation erhebliche Schwierigkeiten. Würden die Gedanken des Königs ausgeführt, so würden sich zwischen den staatskirchlichen und den rein kirchlichen Behörden gefährliche Spannungen und Reibungen ergeben, und für das Bewußtsein der Gemeinden müßte leicht die Autorität der letzteren durch den Einfluß der ersteren, welche Träger der kirchlichen Einheit bilden, herabgedrückt werden. [1])

Der Bauplan Bunsens schließt sich eng an den Entwurf des königlichen Freundes an, er führt im Einzelnen aus, was dieser skizzirt hat. Die Modificationen, die hier die Gedanken des Königs erfahren, sind unerheblich. Bunsen reducirt die Zahl der bischöflichen Kirchen, indem er ihren Umfang erweitert. Der König hatte für die preußische Landeskirche deren etwa 350 in Aussicht genommen, Bunsen beschränkt sie auf 60. Wie die spätere Darstellung des Königs, die wie Bunsens Werk aus dem Jahre 1845 stammt, fordert auch dieser Provinzial-Consistorien als rein kirchliche Behörden. Doch lehnt Bunsen die Errichtung einer kirchlichen Centralbehörde ab, die nach Richters Mittheilungen des Königs späterer Entwurf in die Organisation der Kirche aufnehmen wollte. [2])

[1]) L. v. Ranke. Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelms IV. mit Bunsen Leipzig 1873. S. 43—81, 329—358. L. Richter. König Friedrich Wilhelm IV. und die Verfassung der evangelischen Kirche. Berlin 1861.

[2]) Bunsen a. a. O. S. 223—280. Bekanntlich hat auch Schleiermacher die Episcopalverfassung günstig beurtheilt, so z. B. in dem Entwurf einer Kirchenverfassung von 1808, den Richter im 1ten Bande der Dove'schen Zeitschrift für Kirchenrecht veröffentlicht hat. Doch ist zu beachten, daß er nicht den Bischof, sondern das von ihm geleitete Collegium zum Träger der Kirchengewalt bestimmt. Der Bischof soll an die Zustimmung des Collegiums gebunden sein. Er sagt: „Wenn der Bischof auf die rechte Weise aus der Kirche hervorgeht, von den Geistlichen und den Notabeln seiner Provinz gewählt, und ein ebenso entstandenes Collegium zur Seite hat, durch dessen Zustimmung alle seine Schritte bedingt sind, so könnte es ja nicht so übel sein." Vgl. des Verfassers Aufsatz: Schleiermachers Kritik der Verfassungssysteme in der evangelischen Kirche. Grenzboten 1872 (September.)

VIII.

Die kirchenpolitischen Baupläne des Königs und Bunsens weichen wesentlich von Stahls Verfassungsgedanken ab. Diese tragen einen hierarchischen Charakter, jene nicht. Denn da allein tritt uns derselbe entgegen, wo der Lehrstand als Träger der Kirchengewalt fungirt, die Gemeinden dagegen entweder völlig von der Ausübung derselben ausgeschlossen sind oder doch nur in sehr beschränktem Maße an ihr theilnehmen. Eine solche hierarchische Verfassung widerspricht den Grundsätzen der evangelischen Kirche, sowie den Lehren des Herrn und der Apostel, welche principiell die christlichen Gemeinden mit der Ausübung der Kirchengewalt betrauen. Deshalb können wir den Episcopat im Sinne des Mittelalters als den alleinigen oder bevorzugten Inhaber der Kirchengewalt nicht zulassen. Er ist unvereinbar mit dem Maß der Selbständigkeit und Freiheit, auf welche die evangelischen Geistlichen nicht verzichten können; unvereinbar mit den Rechten, die den Gemeinden zukommen; unvereinbar mit der individuellen Entwickelung und Bewegung, die dem Protestantismus eigenthümlich ist, und die, in die nothwendigen Schranken eingehegt, das ihm vom Herrn verliehene Charisma bildet.

Aber die episcopale Verfassung verbürgt auch nicht die Selbständigkeit der Kirche. Machtvoll sind die Bischöfe nur gewesen als Organe des Papstthums, als Repräsentanten der umfassenden Autorität der römischen Curie. Ohne diesen Rückhalt sind sie, wie die Geschichte der griechischen Kirche beweist, der Abhängigkeit vom Staat verfallen. Man berufe sich nicht auf die Möglichkeit, durch Vermittlung von Erzbischöfen eine höhere, zusammenfassende Einheit zu schaffen. Die Vollmachten der Bischöfe sind viel zu umfangreich und gewichtig, als daß diese geneigt sein könnten, einer starken Metropolitan-Gewalt sich zu unterwerfen. Die Erzbischöfe sind immer nur Erste unter Gleichen gewesen, haben immer nur Ehrnvorrechte genossen. Und darin erkennen wir auch die Ursache, weshalb die episcopale Verfassung aus sich heraus keine kräftige, einheitliche Organisation erzeugen kann. Wo eine solche besteht, ist dieselbe auf anderm Wege entstanden; auf römischem Gebiet durch die Curie, auf evangelischem durch den Staat.

Müssen wir ein Episcopat ablehnen, das Träger der Kirchengewalt ist, so können wir ein Episcopat, das an der Ausübung derselben nur theilnimmt, wenn wir uns ausschließlich auf den principiellen Boden stellen, nicht zurückweisen. Das Episcopat, wie es die schwedische Kirche besitzt, entbehrt durchaus hierarchischer Qualitäten; und auch die anglikanische Verfassung zeigt dieselben nur in beschränktem Maße, nicht in den Competenzen der Bischöfe, sondern in dem liturgischen Formular der Ordination. Aber freilich hier wie dort ist die Kirche so eng mit dem

Staate verflochten, daß ihr das Maß der Selbständigkeit fehlt, welches unsere Landeskirche, die bischöflicher Leitung entbehrt, gegenwärtig besitzt.

Aber, so dürfen wir fragen, besteht da wirklich eine episcopale Verfassung, wo, wie in Schweden, nicht der Bischof, sondern das von ihm geleitete Consistorium entscheidet; wo, wie in England, allein die Krone die Bischöfe einsetzt, wo die Geistlichen fast eine absolute Selbständigkeit besitzen, wo eine bürgerliche Behörde die höchste Instanz in kirchlichen Angelegenheiten bildet? Und besitzt etwa die bischöfliche Kirche Nordamerikas eine wahrhaft episcopale Verfassung? Ist es mit einer solchen vereinbar, daß, wie es hier der Fall ist, in der Hand der Synoden die entscheidende Gewalt liegt, die Einzelgemeinden ihre Pfarrer frei wählen, wenn auch das Bestätigungsrecht dem Bischof zukommt; daß die Kirchspielsversammlung jeder Gemeinde die mit allen Rechten ausgestattete Corporation bildet?

Ueberall, wo eine mit den evangelischen Grundsätzen übereinstimmende episcopale Verfassung eingeführt ist, sind die Bischöfe durch staatliche oder synodale Behörden bedingt und von ihnen abhängig; und weil sie nicht Träger der Kirchengewalt sind, sind sie auch nicht Träger der Selbständigkeit der Kirche. Sie bestimmen weder entscheidend das innere geistige Leben der Kirche, noch die Stellung derselben gegenüber dem Staat. Sie sind nicht sowohl wirksame Mächte als würdevolle Darstellungen kirchlichen Lebens. Wo daher die geschichtliche Entwicklung episcopale Dignitäten hervorgerufen hat, liegt kein Grund vor sie zu beseitigen; wo sie nicht bestehen, kann lebhafte kirchlich-ästhetische Neigung sich ihnen sympathisch zuwenden, — für die werthvollen Interessen der Kirche ist es gleichgiltig, ob sie vorhanden sind oder fehlen.

Wirkungskräftig ist nur ein Episcopat, das vermöge göttlicher Vollmacht Inhaber der Kirchengewalt ist, und für ein solches ist in der evangelischen Kirche schlechterdings kein Raum.[1]) Ob eine mit evangelisch-protestantischen Grundsätzen zu vereinigende Episcopal-Verfassung Neigungen entspricht, die ein wohlbegründetes Bedürfniß erzeugt hat, oder ob sie für das Gemüth nur Werth empfangen in Folge idealer Constructionen einer lebhaften Phantasie, das wird danach beurtheilt werden müssen, ob innerhalb der Kirchenleitung dem persönlichen Element ausreichender Spielraum gegeben ist oder nicht. Wo, wie in der preußischen Landeskirche der acht älteren Provinzen, ein höchstes Seelsorgeramt für die Provinzialkirchen besteht, dessen Träger innerhalb der Consistorien eine bevorzugte

[1]) O. Mejer sagt: „Man sollte sich klar werden, daß ein Bischof ohne die römisch-katholische Grundlage kein Bischof ist; ist er es nicht in Vollmacht, so ist er es gar nicht“. Herzog—Plitt, R.-E. II, S. 488; Artikel Bischof.

Stellung einnimmt und nach rechtlicher Ordnung in der Lage ist, seine Wünsche und Ansichten nachdrücklich zur Geltung zu bringen, da fehlt dem Ruf nach episcopaler Verfassung die innere Berechtigung.

Das werthvolle Element der Episcopalverfassung, von allen hierarchischen Trübungen befreit, besitzen wir in der General-Superintendentur. Unsere Generalsuperintendenten sind nicht Träger der Kirchengewalt, sie sind nicht Kirchenfürsten, und sie wollen es nicht sein. Mit dem höchsten Seelsorgeramt der Provinzialkirche bekleidet, vom Vertrauen der Geistlichen und Gemeinden getragen, besitzen sie eine Autorität, deren eigenthümlicher Werth durch Hinzufügung administrativer Gewalten nicht würde gemehrt, sondern gemindert werden.

So kommen wir zu dem Ergebniß, daß die zukünftige Gestalt der evangelischen Kirche, wie immer sie sich ausprägen mag, in einer consequent entwickelten Episcopalverfassung nicht gesucht werden darf. Sollte die evangelische Kirche einmal, einem unverkennbaren Fingerzeige des Herrn folgend, das schützende Dach verlassen, welches das landesherrliche Kirchenregiment ihr bereitet hat, dann würde sie sich das neue Haus aus synodalen Elementen erbauen. Die Behörde, welche die vom Staat getrennte Kirche leitet, gleichviel ob monarchisch oder collegial zusammengesetzt, ob auf Lebenszeit oder auf mehrere Jahre berufen, würde immer nur als Organ der Synode, in ihrem Auftrag, ihr verantwortlich fungiren. In der Hand der Synode würde die letzte Entscheidung liegen.

Sollen wir diese Lösung der organischen Verbindung der evangelischen Kirche mit dem Staat ersehnen und durch vorbereitende Maßregeln beschleunigen? Wir sagen nein. Nein, im Interesse des Staates, nein, im Interesse unserer Kirche. Nein, im Interesse des Staates; er bedarf des lebendigen Zusammenhangs mit der evangelischen Kirche, um vor Beschränkung auf endliche, vergängliche Zwecke geschützt zu werden, um die Erfüllung hoher ethischen Zwecke als seine Aufgabe zu erkennen.[1]) Diese ethische Einwirkung, deren der Staat so sehr bedarf, kann er von der römischen Kirche nicht empfangen. Sie bleibt ihm immer eine Fremde, vor deren Eingriffen in sein Gebiet er sich zu hüten hat; sie wird ihm oft eine Feindin, die er bekämpfen muß. Vertrauensvoll kann er sich nie mit ihr verbinden.

Nein sagen wir aber auch im Interesse unserer Kirche. Vom Staate gelöst, würde sie allerdings von manchen Mißständen befreit werden, die sie jetzt belästigen, aber größere Mißstände würde die freie Kirche erfahren. Gegensätze, die jetzt noch gebunden sind, würden dann unge-

[1]) Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. 2. Aufl. 1868 S. 395–6.

hemmt hervortreten, und schwere Kämpfe hervorgerufen werden, deren Ergebniß wir nicht bestimmen können. Gottes geschichtliche Leitung seiner evangelischen Kirche muß lauter sprechen als jetzt, um den verhängnißvollen Schritt zuversichtlich zu wagen.[1])

Auf eine vollkommene Verfassung, die durch keinen Mißstand gehemmt ist, darf die evangelische Kirche nicht hoffen. Der Reichthum der Gaben, der ihr verliehen ist, die vielseitige, individuelle Bewegung, die Richtung auf fortschreitende Entwicklung, die sie auszeichnen, hindern sie, die Festigkeit und Geschlossenheit der Formen zu gewinnen, die Rom durch Niederhaltung und Fesselung des geistigen Lebens zu erlangen und zu bewahren vermag. Die evangelische Kirche trägt ihren Schatz in irdenen Gefäßen.

Ist sie deshalb weniger befähigt, das Reich Gottes zu bauen? Die Formen der kirchlichen Verfassung sind veränderlich und vergänglich, sie gehören der Welt an; das Reich des Herrn aber ist nicht von dieser Welt, es kommt nicht mit äußerlichen Gebärden, es stehet in Kraft.

Der Sieg über die Welt ist nicht bedingt durch Verfassungsformen, so wenig wir sie mißachten dürfen, sondern durch die Kräfte des Reiches Gottes. Wo sie walten und wirken, da ist Heil und Sieg.

Wenn die Werthschätzung dieser Kräfte sinkt, wenn der Glaube schwindet, wenn der Zweifel fragt: was ist Wahrheit, dann wendet sich ein im Niedergange begriffenes Geschlecht der römischen Kirche zu. Glaubenslos und doch nach einem Halte verlangend, huldigt es dem durch feste Formen bindenden Papstthum. Nachdem es den Glauben an die unsichtbare Autorität Gottes, seines Zeugnisses, der Gewalten seines Reiches verloren hat, unterwirft es sich der sichtbaren Autorität kirchlicher Formen, unbelehrt durch die Geschichte, welche die Ohnmacht derselben bezeugt.

Aber ein aufstrebendes Geschlecht folgt einer andern Fahne. Im Glauben an den Gott, der in Christus uns offenbar geworden ist, der in ihm versöhnend und erlösend uns aus Gnaden zu seinen Kindern erwählt, der durch seinen heiligen Geist sein Reich auf Erden erbaut, und uns zu Mitarbeitern berufen hat, aufblickend zu einer ewigen, himmlischen Vollendung, in der wir den Reichthum der göttlichen Liebe und Herrlichkeit erfahren sollen, trägt es eine Heilsgewißheit, eine Glaubensfreudigkeit, eine Kindesfreiheit in sich, die der Abhängigkeit von kirchlichen Autoritäten nicht bedarf, die sie nicht dulden kann. Wo dieser Geist des Glaubens und der aus dem Glauben geborenen Freiheit waltet, dieser christliche Idealismus, da erkämpft die evangelische Kirche Sieg um Sieg.

---

[1]) Vergl. des Verf. Schrift: Staatskirche, Freikirche, Landeskirche. Leipzig 1875.

Aber diese Siegesbahn muß sie sich selbst bereiten, vom heiligen Geiste gekräftigt und geführt. Nicht durch Nachahmung von Verfassungssystemen, die ihrem innersten Wesen widersprechen, nur durch Erweisung des Geistes und der Kraft kann sie das Reich Gottes bauen und ein aufstrebendes Geschlecht erziehen, das in ihrem Sinne glaubt und hofft, betet und arbeitet, kämpft und siegt.

Plötz'sche Buchdruckerei (R. Nietschmann) Halle a. S.

Im Verlag von Eugen Strien in Halle a. S., Hermannstraße 12 erschienen von:

Professor D. Willibald Beyschlag:

Das Leben Jesu. Zwei Theile. (Untersuchender und darstellender Theil.) 18,— Mk.

Der Altkatholicismus. Eine Denk- und Schutzschrift an das evangelische Deutschland. 1,— Mk.

Aus dem Leben eines Frühvollendeten. broch. 6,—, geb. 7,— Mk.

Erinnerungen an Albrecht Wolters. broch. 5,50, geb. 6,75 Mk.

Karl Immanuel Nitzsch. Eine Lichtgestalt der neuern deutsch-evangelischen Kirchengeschichte. broch. 6,—, geb. 7,50 Mk.

Zur deutsch-christlichen Bildung. Gesammelte popular-theologische Vorträge. broch. 6,—, geb. 7,20 Mk.

Predigten I. Evangelische Predigten aus siebenjähriger Amtsführung in der rheinisch-preußischen Kirche. 2,— Mk.

Predigten II. Evangelische Predigten aus der Schloßkirche zu Karlsruhe. 2,— Mk.

Predigten III. Akademische Predigten. 2,— Mk.

Predigten IV. Erkenntnißpfade zu Christo. Auswahl akademischer Predigten. 2,80 Mk.

Die paulinische Theodicee Römer IX—XI. Ein Beitrag zur biblischen Theologie. 1,25 Mk.

Vierzehn diverse Vorträge à 0,30 Mk.

Das preußische Paritätsprincip. Eine kirchenpolitische Zeitfrage. 0,60 Mk.

Instruction

des

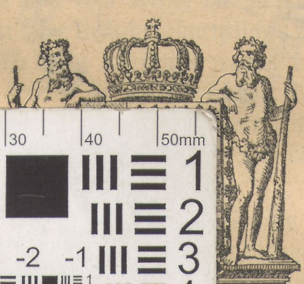
Evangelischen Ober-Kirchenraths

vom 31. October 1873

zur

Kirchengemeinde- und Synodal-Or[...]

vom 10. September 1873.



[...]73.

[...] Ober-Hofbuchdru[...]

[...]r).